

**Dietrich Busse**

136

## **Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten?**

### **Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht.**

#### **1. Vorbemerkung**

Eine sprachwissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Interpretation bzw. Auslegung und Anwendung von Gesetzestexten im Rahmen der gesellschaftlichen Institution Justiz (und notabene: der ihr von Gesellschaft und Staat übertragenen Aufgaben) muss zunächst zur Kenntnis nehmen, dass innerhalb der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung eine eigene Tradition der Behandlung auslegungstheoretischer Fragen besteht, die nicht nur ehrwürdiger und älter ist als die ja noch recht junge Disziplin der Linguistik, sondern die sich zudem auch - so scheint es wenigstens auf den ersten Blick - um moderne sprachwissenschaftliche Erkenntnisse, Begriffe und Sichtweisen zunächst nicht allzu viel schert. Auch wenn bei genauerem Hinsehen unschwer erkennbar wird, dass in der Jurisprudenz dann doch eine ausgesprochen breite und sprachtheoretisch bestens fundierte Diskussion der Auslegungsproblematik existiert, die kaum einen für die juristische Textarbeit relevanten Aspekt von Interpretation, Semantik und Textualität unberücksichtigt läßt, dann kann dies doch nichts daran ändern, dass eine juristische Perspektive auf Textinterpretation notwendigerweise andere Schwerpunkte setzen muss als die meist an einem unhinterfragten Modell der Alltagskommunikation orientierte linguistische Betrachtungsweise. Gerade wenn für den sich mit juristischer Gesetzesauslegung beschäftigenden Sprachwissenschaftler erkennbar wird, dass die erwähnte innerjuristische Diskussion und Forschung zu sprach- und interpretations-theoretischen Fragestellungen in der Rechtswissenschaft selbst nahezu folgenlos bleibt (ja, den allermeisten juristischen Praktikern schon in ihrer Existenz meist schlechthin unbekannt sein dürfte), dann ist Anlaß gegeben, sich die spezifische Funktion und die institutionelle Einbettung der Gesetzesauslegung zu verdeutlichen. Eben diese spezifische Funktionsweise von normativen Texten und die institutionelle Einbettung der Arbeit ihrer Interpretation und Anwendung auf konkrete Sachverhalte sind dafür ursächlich, dass auch eine linguistische Analyse der juristischen Auslegungstätigkeit eine eigene gegenstandsadäquate Begrifflichkeit und Modellierung erfordert. Eine solche gegenstandsadäquate Erklärung der bei der juristischen Auslegungsarbeit / beteiligten Vorgänge und Aspekte kann - dies zeigt die nähere Analyse - gerade nicht im Wege einer einfachen Übertragung der am Modell der Allgemeinsprache orientierten Grundbegriffen der normalen linguistischen Semantik, Textlinguistik und Interpretationstheorie erfolgen, sondern muss aufgrund einer Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen und Vorgehensweisen der juristischen Spracharbeit überhaupt erst einmal entwickelt werden. Warum dies notwendig ist, möchte ich im Folgenden an zwei Beispielen zu veranschaulichen versuchen.<sup>1</sup>

137

---

<sup>1</sup> Zwar ist es nicht möglich, die selbst wieder sehr komplexen Ergebnisse einer genauen linguistischen Analyse der hochkomplexen juristischen Auslegungsarbeit im Umgang mit Gesetzestexten auch nur annähernd auf so engem Raum angemessen darzustellen, doch können - so hoffe ich - einige Grundzüge und v.a. Grundprobleme

## 2. Juristische Sichtweisen von Textbedeutung und Textauslegung

Bevor ich dies tue, möchte ich aber wenigstens kurz auf einige Grundannahmen der traditionellen juristischen Auslegungstheorie eingehen, da sie vielleicht schon die Problematik, um die es aus juristischer Sicht geht, andeuten können. Anders als im stark an Präzedenzen orientierten angelsächsischen Recht ist die Rechtsfindung im kontinentalen Rechtssystem an vom Gesetzgeber verbindlich gesetzte Normen in Gesetzestexten gebunden. Verfassung und Gesetze legen das Recht durch schriftlich niedergelegte Normen fest. Rechtliche Tätigkeit ist daher zunächst einmal zu einem großen Teil Auslegung von Gesetzestexten und ihre Anwendung auf zu entscheidende Fälle. Mit der starken Orientierung auf positive, d.h. gesetzte Normen ist in der Geschichte der juristischen Methodik der *Rechtspositivismus* als vorherrschende Methode begründet worden, d.h. eine Rechtstheorie, die die juristische Tätigkeit einzig und allein in der Anwendung von aus dem Gesetzestext direkt entnommenen Fallregulierungen sieht. Dahinter steht der Gedanke, rechtliche Regelungen könnten durch ihre schriftliche Fixierung in Gesetzestexten das gesprochene Recht antizipatorisch und eindeutig festlegen. Begründet wird dies mit der Fiktion vom „*Willen des Gesetzgebers*“, der auf alle rechtlichen Entscheidungen durchschlagen müsse. Der Richter wird, wie es Montesquieu ausgedrückt hat, zum bloßen „*bouche de la loi*“ (Mund des Gesetzes). Gesetzesanwendung bestünde dann in der durch keinen menschlichen Willen, keine Interpretation beeinflussten Anwendung eines direkt aus dem Gesetzestext zu entnehmenden abgeschlossenen Rechtsbefehls. Diese Rechtstheorie impliziert notwendig, daß der Sinn oder die Bedeutung der Gesetzesformulierungen ebenfalls als abgeschlossen und eindeutig aufgefaßt wird; d.h. aus der Eigenart der Grundthesen des Rechtspositivismus folgt eine bestimmte Sprachauffassung. Deshalb ist es auch / nicht verwunderlich, dass in der juristischen Auslegungstheorie meist die sprachtheoretische Begründung sekundär ist und der jeweils vertretenen rechtstheoretischen Position folgt, und nicht etwa umgekehrt die Rechtstheorie der als richtig erkannten Sprach- und Texttheorie folgt, wie man als naiver Nichtjurist vielleicht annehmen könnte.

138

Dem Rechtspositivismus verhaftet ist auch die gängige Auffassung, die Aufgabe der Gesetzesanwendung als „Subsumtion“ zu beschreiben, d.h. als Unterordnung eines einzelnen, zu entscheidenden Falles unter den im Gesetzestext formulierten Tatbestand. In der reinen Lehre des Positivismus werden die Richter dann, wie es Max Weber einmal nicht unpolemisch ausgedrückt hat, quasi zu „Subsumtionsautomaten“. Indes ist die tatsächliche Tätigkeit der Gesetzesanwendung und -Interpretation komplexer, als die Rede von der Subsumtion erkennen läßt. Der „Fall“, der den Richtern zur Entscheidung vorgelegt wird, ist nämlich nicht nur „Lebenssachverhalt“ in einem alltagsweltlichen, d.h. außerjuristischen Sinne. Vielmehr muss er in vielfältiger Weise auf rechtserhebliche „Tatbestände“ (wie sie beispielsweise in Gesetzestexten erfaßt und beschrieben sind) bezogen werden. Das heißt: rechtserheblich und damit entscheidungsrelevant sind an ihm nur diejenige Umstände, die von Rechtstexten, juristischen Definitionen und Aspekten erfaßt werden. Ein Sachverhaltselement wird nicht als *factum brutum*, als rohe Tatsache zum Referenzobjekt bzw. Bezugsgegenstand von Gesetzestexten oder Rechtsbegriffen, sondern als schon juristisch zugeschnittene, definierte, vorbearbeitete Bezugsgröße. Dies läßt sich kaum noch mit einem üblichen Begriff von Referenz erfassen, wie er in der alltagsweltbezogenen linguistischen Normal-Semantik verwendet wird. Gesetzestexte und -Begriffe beziehen sich auf stets schon rechtlich konstituierte Fall-elemente; und „rechtlich konstituiert“ heißt, bereits durch andere Gesetzestexte definiert, präzisiert, zugeschnitten, die aber selbst wiederum auslegungsfähig und auslegungsbedürftig sein können. Man bewegt sich im Rahmen der juristischen Gesetzesauslegung (d.h. vor allem bei der juristischen Gesetzesanwendung zum Zwecke der Fallentscheidung) also in einem allseits vertexteten, durch Texte definierten und konstituierten Raum. Dies zeigt, warum juristische Auslegungstätigkeit kaum mit alltagsweltbezogenen semantischen Begriffen und Modellen erfaßt werden kann und den Rahmen dessen sprengt, was man sich üblicher-

---

verdeutlicht werden, deren Nachvollzug dann möglicherweise Geschmack darauf macht, in den ausführlichen Analysen (hier v.a. Busse 1992) nachzulesen.

weise unter „Textinterpretation“ oder „Bedeutungsbestimmung eines Rechtsbegriffs“ vorstellt. Erst eine genaue linguistische Analyse der juristischen Auslegungsarbeit kann zeigen, inwiefern der Umgang mit Texten im Recht zu einer Anpassung zentraler linguistischer Grundbegriffe und -Modelle zwingt, wenn diese Konzepte auch zur Erfassung der spezifischen Sprachfunktionen im Recht geeignet sein sollen.

Die juristische Auslegungstheorie kreist aus naheliegenden Gründen um das sog. „Gesetzesbindungspostulat“. Hier entsteht jedoch das Problem, dass je nach sprachtheoretischer Schwerpunktsetzung diese Bindung entweder als Bindung an die Intentionen eines Textverfassers oder als Bindung an den / sog. „Wortlaut des Gesetzes“ aufgefasst werden kann. In der juristischen Auslegungstheorie stehen sich daher die sog. „subjektive“ und die sog. „objektive“ Auslegungstheorie nahezu unversöhnlich gegenüber.<sup>2</sup> Die Debatte tobt dann um vermeintliche Gegensätze wie „Gesetzesanwendung“ vs. „Rechtsfortbildung“, „Auslegung“ vs. „Analogie“, „Bedeutungsfeststellung“ vs. „Bedeutungsfestsetzung“ usw. Der Dominanz des Rechtspositivismus in der deutschen juristischen Auslegungslehre entspricht dann die eindeutige Präferenz für die sog. „objektive“ Auslegungstheorie.<sup>3</sup> Diese Dominanz läßt sich gerade auch in der Rechtsprechung der obersten Gerichte zu Auslegungsfragen nachweisen, wie man aus folgender Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ersehen kann:

„Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesbestimmung ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese hineingestellt ist. Nicht entscheidend ist dagegen die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung. Der Entstehungsgeschichte der Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen erhaltenen Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können.“<sup>4</sup>

In diesem Zitat wird, wie auch heute noch weitgehend üblich, Bezug genommen auf die letztlich auf F.K. von Savigny 1802 zurückgehende Einteilung in vier Auslegungsgesichtspunkte bzw. -verfahren, die meist als „Kanones“ der Auslegung von Gesetzestexten bezeichnet werden. Dies sind:

1. Auslegung nach dem Wortlaut („grammatische Auslegung“)
2. systematische Auslegung (auch „logische“ Auslegung, d.h. Auslegung eines Paragraphen nach der Stellung im „System“ des Gesetzes oder aller Gesetze)
3. Auslegung nach der Entstehungsgeschichte („genetische“ bzw. „historische“, auch „genetisch-historische“ Auslegung genannt)
4. Auslegung nach dem „Zweck des Gesetzes“ („teleologische Auslegung“)<sup>5</sup> /

Die Tatsache, dass heute meist die Auffassung vertreten wird, dass je nach Sachlage alle vier Kanones (freilich in einer gewissen Rangfolge) zum Zuge kommen können, macht bereits die Komplexität juristischer Auslegungsarbeit recht anschaulich.

In linguistischer Redeweise entsprechen die vier Auslegungs-Kanones wohl folgenden Aspekten der Text-Interpretation: (1) Die sog. „grammatische Interpretation“ (oder „Auslegung nach dem Wortlaut“) entspricht wohl weitgehend dem vorwissenschaftlichen Begriff der

<sup>2</sup> „Wird der Sachgehalt des Gesetzes und damit das letzte ‚Auslegungsziel‘ durch den vormaligen und einmaligen ‚Willen‘ des historischen Gesetzgebers derart bestimmt, daß der Rechtsdogmatiker in die Spuren des Rechtshistorikers treten muß, oder aber ruht der sachliche Gehalt des Gesetzes in ihm selbst und in seinen ‚Worten‘, als ‚Wille des Gesetzes‘, als objektiver Sinn, der unabhängig ist von dem ‚subjektiven‘ Meinen und Willen des historischen Gesetzgebers, dafür aber auch notfalls frei beweglich, entwicklungsfähig wie alles, was am ‚objektiven‘ Geist teilhat? Um diese Problematik tobt der *Streit der juristischen Auslegungstheorien* - man nennt sie kurz: die subjektive und die objektive Theorie - bis auf den heutigen Tag.“ (Engisch 1956, 88)

<sup>3</sup> „Die ‚objektive‘ Auslegungstheorie besagt [...], daß nicht die vom Urheber gemeinte, sondern eine unabhängig davon zu ermittelnde ‚objektive‘, dem Gesetz immanente Bedeutung die rechtlich maßgebende sei. Sie behauptet daher vor allem einen grundsätzlichen Gegensatz der juristischen Auslegung zur philologisch-historischen.“ (Larenz 1979, 35)

<sup>4</sup> BVerfGE 1, 299 ff., 312

<sup>5</sup> Nach Engisch 1956, 77

„wörtlichen Bedeutung“. Auch wenn dieser Begriff in vielen Modellen der linguistischen Semantik ebenfalls verwendet wird, scheint es doch schwierig zu sein, ihn eindeutig zu definieren. Zwar gibt es in neueren sprachtheoretischen Ansätzen (so etwa in der Zeichentheorie von Rudi Keller<sup>6</sup>) vielversprechende (allerdings auch sehr voraussetzungsvolle) Überlegungen hierzu, doch werden sich diese nur schwer mit den Denkweisen der juristischen Auslegungstheorie vermitteln lassen. Viel schwerwiegender als die theoretischen Definitionsprobleme ist aber, dass es in der praktischen semantischen Arbeit, in der Bedeutungsbestimmung bzw. Textinterpretation, nicht möglich ist, eine feste Grenze zwischen wörtlicher und nicht-wörtlicher Bedeutung zu ziehen.

(2) Die „systematische Auslegung“ bezieht sich auf den Text- und Gedanken-Zusammenhang einer Gesetzesformulierung, wobei allerdings nicht nur innertextliche Bezüge gemeint sind, sondern auch intertextuelle Relationen bis hin zu Verknüpfungen im juristischen Wissen, die wohl eher als epistemisch-semantische denn als im engeren Sinne textlinguistische Relationen aufgefaßt werden müßten. Hier schlägt sich nieder, dass die deutsche Rechtslehre bis heute durchdrungen ist vom Erbe der sog. „Begriffsjurisprudenz“, die „Begriffe“ in diesem Sinne durchaus als außer- und übersprachliche Größen aufgefasst hat. Wie ich noch zeigen möchte, werden bei der Gesetzesinterpretation und -anwendung Vernetzungen von Text- und Wissens-elementen komplexester Art vorgenommen, die weit über das hinausgehen, was mit herkömmlichen linguistischen Modellen und Begriffen noch als Kotextbeziehungen oder intertextuelle Relationen im engeren Sinne gefaßt werden kann.

(3) Die „historisch-genetische“ Auslegung wird oft mit der sog. „subjektiven“ Auslegung gleichgesetzt, die nach den Mitteilungsintentionen des ursprünglichen Textverfassers fragt. Nun ist der Prozess der Texterstellung eines Gesetzes bekanntlich eingebettet in komplexe parlamentarisch-institutionelle Handlungsabläufe, in deren Verlauf eine Vielzahl von Personen und Institutionen Einfluß auf die Textgestaltung nehmen können. Gesetzestexte gehören damit gerade zu den Textsorten, für die eine eindeutige kommunikative Intention (im linguistischen Sinne dieses Begriffs) gerade nicht zweifelsfrei rekonstruierbar ist (falls dies überhaupt je möglich sein sollte). Des- / halb muss die „genetische“ Auslegungsmethode linguistisch gesehen auch eher im Sinne der historischen Philologie verstanden werden, als Heranziehen der sog. „Gesetzgebungsmaterialien (also z.B. Parlamentsprotokolle, Arbeitspapiere usw.), die weitere Informationen über den möglicherweise gemeinten Sinn einer Normformulierung liefern sollen. Es handelt sich dabei also letztlich ebenfalls um nichts anderes als eine weitere Form von Kontextualisierung bzw. Knüpfung von Text- und Wissensnetzen, die einen Gesetzesbegriff oder -Satz in seiner Bedeutung explizieren sollen.

(4) Die sog. „teleologische“ Methode schließlich läßt sich mit sprachwissenschaftlichen Begriffen gar nicht mehr fassen. Hier geht es um die von einem Textinterpreten angestellten Vermutungen über „Ziel und Zweck“ einer Gesetzesnorm, die zu deliberativen Überlegungen weitgespanntester Art verführen können, weshalb dieser Auslegungskanon auch der zweifelhafteste und „anrücklichste“ unter den vier Auslegungsgesichtspunkten ist.

Der inner-juristischen Auslegungslehre (und damit der juristischen Selbstdeutung hinsichtlich von Fragen der Interpretation und Semantik) möchte ich nun im folgenden Ergebnisse einer Analyse der tatsächlichen Arbeitsweise mit Gesetzestexten im Zuge der richterlichen Entscheidungsfindung gegenüberstellen. Diese Analyse soll mit spezifisch linguistischen Mitteln und Sichtweisen aufzuklären versuchen, welche sprachbezogenen Handlungen bei der Anwendung der Gesetzestexte und -begriffe auf konkrete Sachverhalte vollzogen werden und welche Schlußfolgerungen daraus für ein sprachwissenschaftlich begründetes Modell der juristischen Textinterpretation gezogen werden müssen. Interpretieren von Texten wird in neueren linguistischen Interpretations- und Verstehenstheorien (so etwa bei Biere<sup>7</sup>) auch als Erweiterung der „Inferenzbasis“, d.h. des die Voraussetzung des Verstehens bildenden Wissenshorizontes der Interpreten aufgefasst. In solchen Modellen wird davon aus-

<sup>6</sup> Keller 1995, 186 ff.

<sup>7</sup> Biere 1989, 256 u.ö.; vgl. auch Busse 1991, 167 ff.

gegangen, dass Textverstehen und Textinterpretation grundsätzlich „inferentiellen“ Charakter tragen. Damit ist gemeint, dass neben die lexikalische Bedeutungskennntnis bei jeder Textauslegung notwendigerweise aktive geistige Schlußfolgerungen treten müssen, die die Kette der sprachlichen Zeichen auf einen gegebenen und zuvor aktualisierten Wissenskontext beziehen und die vermutlich gemeinte Textbedeutung erschließen helfen. Zu dieser Verbreiterung der Inferenzbasis kann im Falle der juristischen Gesetzesinterpretation die Explizierung und systematische Heranziehung fachlicher juristischer Wissensrahmen gehören. Dann ist *Interpretieren* ein Vorgang, eine Handlung, der (bzw. die) nicht mehr mit rein verstehenstheoretischen oder semantischen Begriffen beschrieben werden kann: Interpretieren wird zu einer Form der *Arbeit mit Texten*, welche weit über das intuitive Erst-Verstehen hinausgeht. Formen institutioneller Textarbeit, wie etwa die juristische Gesetzesanwendung und -konkretisierung, / machen deutlich, daß gängige Sprachmodelle nur einen geringen Ausschnitt der Vielfalt an Funktionen erfassen, die sprachliche Texte in gesellschaftlichen Handlungszusammenhängen haben können.

142

In dem uns interessierenden Zusammenhang des juristischen Umgangs mit Gesetzestexten geht es (anders als bei etwa literarischen Formen der Textinterpretation) gerade nicht allein oder vorwiegend um ein „Verständlich-Machen“ der Gesetzestexte im philologischen Sinne. Ziel der juristischen Gesetzesauslegung und v.a. -anwendung ist es vielmehr gerade, immer aufs Neue die Anwendbarkeit eines schon längst verstandenen, bis in seine kleinsten Verästelungen bekannten Normtextes angesichts eines stets neuen, möglicherweise von bisherigen Fällen abweichenden Lebenssachverhaltes zu prüfen. Juristische „Auslegung“ von Gesetzestexten hat daher auch wenig mit „Interpretieren“ im philologischen Sinne gemein. Ich gehe davon aus, daß neben dem „Verstehen“ als dem intuitiven unmittelbaren Realisieren einer Textbedeutung, dem „Interpretieren“ als dem „Besser-verständlich-Machen“, d.h. dem Suchen nach möglichen semantischen Tiefenschichten eines Textes, noch eine dritte Kategorie des Umgangs mit Texten angenommen werden muß: eine je nach Handlungsbereich verschiedene, spezifische Form der „Arbeit mit Texten“, die nicht auf das landläufige Verständnis von „Interpretation“ reduziert werden kann. Auch in der juristischen Arbeit mit Gesetzestexten geht es darum, eine „Inferenz-Basis“, d.h. eine epistemische Basis, eine Wissensbasis für „Schlußfolgerungen“ aus den Texten, zu schaffen; nur daß eben die zu ziehenden Schlußfolgerungen kaum noch dem entsprechen, was man in der rein philologischen Interpretation damit meint. Geht es dort noch um allein wissensbezogene bzw. kognitive Erweiterungen des Deutungshorizontes, sind die in der juristischen Gesetzesauslegung zu ziehenden Schlußfolgerungen sehr konkrete Entscheidungshandlungen. Die „Konkretisierung des Gesetzestextes“ besteht häufig weniger in einer expliziten semantischen Argumentation, als in der Vornahme faktischer Rechtsentscheidungen (und Subsumtionen), für die der Gesetzestext dann eher argumentativ, begründend herangezogen wird. Es bietet sich an, Auslegungs- und Entscheidungs-Handlungen mit Bezug auf Gesetzestexte als Vollzug von im weitesten Sinne sprachlichen Handlungen zu analysieren. Dies folgt einer spezifisch linguistischen Sichtweise auf der Basis eines handlungstheoretischen Sprachmodells.<sup>8</sup> Bei der Gesetzesinterpretation werden etwa die elementaren sprachlichen Teilhandlungen der Referenz, d.h. der Bezugnahme eines Normbegriffs auf ein Sachverhaltselement, und der Prädikation, d.h. der Zuschreibung von Eigenschaften zu Sachverhaltselementen, vollzogen. Aber auch bedeutungsfestsetzende Definitionen (z.B. eines Gesetzeswortes oder eines Sachverhaltselements) sind sprachliche Handlungen, ebenso wie jede Bedeutungsexplikation oder jede im Zuge der Subsumtion vollzogene Zuordnung eines Sachverhalts als un- / ter einen Normtext fallend. Schließlich lassen sich auch die in der juristischen Textarbeit besonders zentralen Verknüpfungen zwischen verschiedensten Textelementen als sprachbezogene Handlungen der intertextuellen Bezugnahme (als sog. Textreferenzen) auffassen. Da die Gesamtheit der entscheidungserzeugenden juristischen Handlungen sprachlich fundiert und sprachlich gefaßt ist, müssen beispielsweise auch die im Zuge der Entscheidungsfindung immer wieder getroffenen Sachverhaltsfeststellungen als sprachliche Teilhandlungen analysiert werden. Insgesamt stellt sich damit die juristische Auslegung und Anwendung von

143

<sup>8</sup> Vgl. dazu Busse 1991 und Busse 1987.

Gesetzestexten als komplexe Vernetzung von sprachbezogenen Teilhandlungen dar, die in vielfältigster Weise Textelemente, sprachlich konstituierte Wissens Elemente und ebenfalls sprachlich determinierte bzw. vorgeformte Sachverhaltselemente zueinander in Beziehung setzt. Einige Aspekte der juristischen textbezogenen Arbeit (deren spezifischer Charakter mit Begriffen wie Auslegung oder Interpretation nur unvollkommen erfaßt wird) sollen im folgenden an zwei Beispielen und aus zwei Analyseperspektiven demonstriert werden.<sup>9</sup>

### 3. Auslegung von Gesetzestexten: Vom Normtext zum Fall (§ 242 StGB)

Im folgenden soll die faktische Arbeit mit Texten in der Institution *Recht* am Beispiel des Umgangs mit Gesetzestexten nach sprachwissenschaftlichen Kriterien näher betrachtet werden. Die Darstellung soll mit zwei verschiedenen Zugangsweisen erfolgen, die unterschiedliche linguistisch interessante Aspekte der juristischen Textarbeit freilegen können: Zunächst wird am Beispiel eines einzelnen Paragraphen (§ 242 Strafgesetzbuch zum „Diebstahl“) anhand der juristischen Auslegung, wie sie sich in der Kommentarliteratur und in Urteilstexten niederschlägt, die Gesetzesinterpretation darauf hin untersucht, wie der „Wortlaut des Gesetzes“ nach den bei Juristen üblichen Verfahren sprachlich und sachlich expliziert wird. Es wird dabei deutlich, daß die Bezeichnung „Bedeutungsexplikation“ nur sehr unvollkommen das trifft, was bei der juristischen Gesetzesauslegung tatsächlich geschieht. Da die faktische juristische Arbeit aber nie am Gesetzestext ansetzt, sondern stets an einem konkreten Fall, soll in einer zweiten Herangehensweise - diesmal an einem Beispiel aus dem Zivilrecht - ein konkreter Fall, wie er in der alltäglichen richterlichen Praxis zur Entscheidung stehen könnte, darauf hin untersucht werden, welche Gesetzestexte in welcher explikativen Handhabung dabei für eine Entscheidungsfindung in Beziehung zueinander und zum Fall gesetzt werden; d.h. welche Textrelationen für eine konkrete Fallentscheidung von Richtern hergestellt werden müssen.

Wie schon mehrfach hervorgehoben, läßt sich die Funktionsweise und Interpretation von Gesetzestexten und Gesetzesbegriffen nur sehr bedingt mit / einer linguistischen Begrifflichkeit erklären, die für den „Normalfall“ der sog. Alltagskommunikation entwickelt wurde. Gesetzestexte dienen z.B. nicht einfach der Verständigung zwischen zwei Kommunikationspartnern, sondern sie werden von i.d.R. hochgradig vorinformierten und ausgebildeten Fachleuten, die diese Texte schon kennen, als Mittel komplexer Entscheidungsvorgänge eingesetzt und sind Gegenstand ebenso komplexer, durch vielfältige institutionelle Regeln und Einflußfaktoren geprägter Auslegungsverfahren und Arbeitsschritte. Anders als in der Alltagssprache entfaltet sich die Semantik der Gesetzestexte und Gesetzesbegriffe nicht in einfachen Verstehensakten der Rezipienten, sondern in gesteuerten Auslegungsverfahren als Arbeit an und mit Sprache/Texten, die institutionsspezifischen Bedingungen unterliegt. Der Begriff „Interpretation/Auslegung“ bekommt hier daher einen institutionsspezifischen Sinn, der von seiner alltagsweltlichen und linguistischen Verwendung erheblich abweicht.

Eine entscheidende Rolle bei der Auslegung und Anwendung von Gesetzestexten spielen die bedeutungsrelevanten institutionellen Wissensrahmen. Es ist davon auszugehen, daß im Fall der Institution „Recht“ und ihres Umgangs mit den zentralen institutionellen Textsorten bzw. Sprachelementen das für die Erreichung der institutionellen Zwecke wesentliche semantische bzw. interpretations- oder anwendungsrelevante Wissen in mehr oder weniger festgefügtten fachlichen Wissensrahmen institutionalisiert ist.<sup>10</sup> Mit „institutionalisiert“ ist hier gemeint, daß es innerhalb der Institution „Recht“ selbst wiederum festgefügte, komplexe und mehr oder weniger systematisch definierte Wissensrahmen gibt, die in institutionellen Text-

<sup>9</sup> Für die vollständigen Analysen siehe Busse 1992, 119 ff. und 191 ff.

<sup>10</sup> Der Begriff „Wissensrahmen“ wird hier so verwendet, wie er in der Textlinguistik und in der kognitiven Semantik ausgehend von den frame-Modellen geprägt worden ist. Näheres zu diesem Begriff siehe z.B. in Busse 1991, 78 ff.

netzen und Deutungszusammenhängen teilweise sogar schriftlich niedergelegt sind, teilweise aber auch zum nur mündlich tradierten Explikations- bzw. Anwendungswissen über Gesetzestexte und Gesetzesbegriffe gehören. Einer der komplexesten juristischen Wissensrahmen ist etwa der Rahmen „Eigentum“. Zwar kommt im BGB auch das Wort „Eigentum“ vor, doch würde es m.E. zu weit führen, wollte man das ganze komplexe Wissen, das sich um den juristischen Eigentumsbegriff rankt, zur „Wortbedeutung“ dieses Gesetzesbegriffs rechnen (zumindest wäre damit der standardsprachlich orientierte Bedeutungsbegriff zu weit ausgedehnt oder gar gesprengt). Andererseits hat dieser Wissensrahmen aber eminente rechtssemantische Bedeutung: Er gehört überall dort zum notwendig zu berücksichtigenden bedeutungs- und interpretationsrelevanten Wissen, wo wörtlich oder implizit das Rechtsinstitut „Eigentum“ angesprochen ist. Dies gilt auch für den Diebstahlparagraphen, auf dessen Auslegung ich im folgenden etwas näher eingehen will. Der Paragraph hat folgenden Wortlaut: /

**§ 242. Diebstahl.**

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  
(2) Der Versuch ist strafbar.

In diesem Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch kann das Wort „fremde Sache“ nur unter Hinzuziehung des Wissensrahmens „Eigentum“ aus dem Kontext des Bürgerlichen Gesetzbuchs juristisch angemessen interpretiert und angewendet werden. Mit dem kleinen Wörtchen „fremd“ wird sozusagen der gesamte zivilrechtliche Wissensrahmen „Eigentum“ in die Interpretation (und damit im weitesten Sinne in die fachsprachliche institutionelle Bedeutung oder Funktion) des strafrechtlichen Diebstahlparagraphen hineingezogen. Auf diese Weise werden in der juristischen Gesetzesinterpretation hochkomplexe textgestützte Wissensrahmen in selbst wieder hochkomplexer Weise epistemisch-semantisch miteinander vernetzt.

Bekannte linguistische Begriffe, wie etwa der Begriff der „Intertextualität“ können solche Relationen von Textelementen zu Elementen aus Wissensrahmen nur unzureichend erfassen. Schaut man sich beispielsweise an, wie Bezüge zum Wissensrahmen „Eigentum“ aus dem BGB in den Kommentaren zum Diebstahlparagraphen des StGB beschrieben werden,<sup>11</sup> dann sieht man schnell, dass explizite Nennungen von einzelnen Textstellen aus dem BGB hier in der Regel unterbleiben. Bezugnahmen erfolgen auf einzelne Teilelemente des Wissensrahmens „Eigentum“, die als abgrenzbare Wissens Elemente selbst wiederum institutionalisiertes Wissen sind. Zwar kommen auch explizite intertextuelle Verweise auf Paragraphen des BGB in der Auslegung des Diebstahlparagraphen des StGB vor, doch scheint dies nur dann der Fall zu sein, wenn es sich um Bezugnahmen auf Spezialwissen / handelt, das wahrscheinlich nicht zum Standardwissen um das Eigentumsrecht des BGB gehört.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> (1) „Gegenstand des Diebstahls ist eine fremde bewegliche Sache, die in eines anderen Gewahrsam steht, geschütztes Rechtsgut ist das Eigentum, vgl. BGHSt 10, 400; nach hM zusätzlich der Gewahrsam.“ (Dreher/Tröndle Rdn.1) - (2) „Fremd ist eine Sache, wenn sie (zumindest auch) im Eigentum eines Dritten steht, also weder Alleineigentum des Täters, noch herrenlos, noch eigentumsunfähig ist. In wessen Eigentum die Sache steht, ist nach bürgerlichem Recht zu beurteilen, da es [...] bei § 242 keinen besonderen strafrechtlichen Eigentumsbegriff gibt.“ (Schönke/Schröder Rdn. 12) - (3) „Ausgeschlossen als Diebstahlsobjekt sind somit Sachen, die im ausschließlichen Eigentum des Täters stehen. [...] Die im Miteigentum stehende Sache ist auch für den Miteigentümer eine fremde: Sie kann Diebstahlsobjekt sein, wenn der Täter nicht über seinen Anteil verfügen darf; jedoch wird bei vertretbaren Sachen regelmäßig die Rechtswidrigkeit der Zueignung, zumindest aber das Bewußtsein hierüber, beim Täter fehlen, soweit er sich mengenmäßig im Rahmen seines Anteils hält.“ (Schönke/Schröder Rdn. 13) - (4) „Auch der einzige Gesellschafter einer Einmann-GmbH kann an deren Sachen Diebstahl begehen, RG 71, 355, da sie ihm rechtlich (wenn auch nicht wirtschaftlich) fremd sind.“ (Dreher/Tröndle Rdn. 5)

<sup>12</sup> „Besitzaufgabe mit Eigentumsverzicht macht eine Sache herrenlos (§ 959 BGB). [...] Mit der Okkupation durch einen Dritten erhält aber auch die herrenlose Sache wieder einen Eigentümer, § 958 I BGB. (Dreher/Tröndle Rdn. 8) - Die zitierten Paragraphen aus dem BGB lauten: „§ 958. (1) Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.“ - „§ 959. [Aufgabe des Eigentums] Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.“

Die juristische Gesetzesauslegung vollzieht sich grundsätzlich im Rahmen einer selbst wieder institutionalisierten Rechtsdogmatik, die durch obergerichtliche Urteile (Präzedenzfälle und Leitentscheidungen) und Fachwissenschaft in einer komplexen, für Außenstehende nicht eindeutig erkennbaren Weise Bedeutungs- und v.a. Anwendbarkeitsfestlegungen für Gesetzestexte und Gesetzesbegriffe vornimmt. Mit der Rechtsdogmatik bekommt die stets wandelbare und anpassungsfähige, aber nichtsdestotrotz äußerst wirkungsmächtige sog. „herrschende Meinung“ (die man durchaus als eine Institution eigener Art auffassen kann) den Status einer eigenen interpretations- und argumentationstechnischen Figur bzw. Leitgröße. Die Auslegung von Gesetzestexten und Gesetzesbegriffen erfolgt dann konkret in einem mehrstufigen Verfahren, in dem nur auf der obersten Ebene der vom Gesetzgeber verabschiedete „Gesetzeswortlaut“ selbst Gegenstand der juristischen Auslegungsarbeit ist, während ab der 2. Ebene der Auslegung es schon selbst wieder Interpretationen und Interpretamente sind, die zum Gegenstand von Auslegungs- und Definitionsakten 2., 3., 4. usw. Stufe werden. Dies kann an der Auslegung des zentralen Begriffs des erwähnten Diebstahlparagraphen 242 StGB gezeigt werden.

Die juristische „Bedeutung“ dieses relativ kurzen und klar formulierten Textes wird in einem der gängigen Gesetzeskommentare auf 21 zweiseitig engbedruckten Seiten im Lexikon-Großformat in über 80 Unterkapiteln erläutert. In dieser Textfülle sind (über den reinen Kommentartext hinaus) fast 1.000 Verweise auf andere Gesetzestexte, auf Gerichtsurteile, andere Kommentare und Fachliteratur enthalten. Linguistisch gesehen sind viele dieser Querverweise, da sie oft abkürzend die ausführliche wörtliche Zitierung der herangezogenen Quellen ersetzen, aber dennoch zentrale auslegungsstützende Funktion haben, als semantischer Bestandteil der Bedeutungsexplikationen des Gesetzeswortlauts im Kommentartext anzusehen. Die Bedeutung eines Gesetzestextes oder Gesetzesbegriffs im weitesten Sinne entfaltet sich daher in einem umfangreichen, komplexen Netz intertextueller Relationen (oder besser: Wissensrelationen). Innerhalb dieser Querverweise kommt den obergerichtlichen Urteilen besondere Bedeutung zu, da deren Bedeutungsexplikationen bzw. anwendungsorientierten Entscheidungen als Präzedenzfälle eine herausgehobene institutionelle Funktion haben. (Linguistisch-semantisch können Bedeutungsdefinitionen aus obergerichtlichen Urteilen dann, / wenn sie sich auf unter den Gesetzestext subsumierbare Sachverhalte beziehen, als exemplarische bzw. prototypische Referenzakte gewertet werden.)

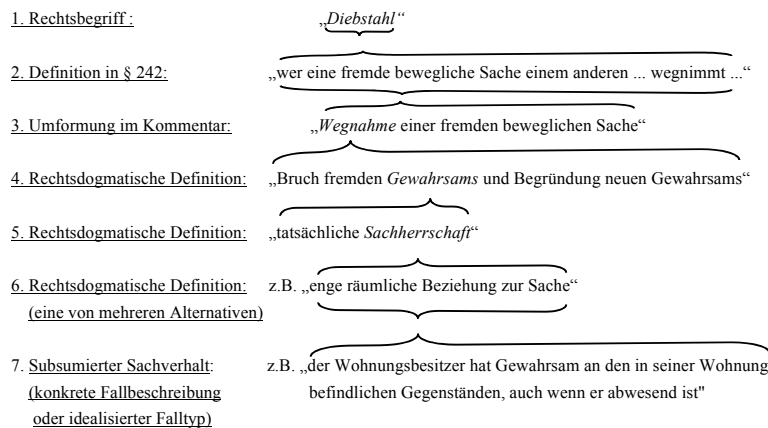
147

Wegen dieser zentralen institutionssemantischen Funktion von Gerichtsurteilen ist interessant, daß der Kommentartext zum Diebstahlparagraphen allein 350 Gerichtsurteile als Interpretationsgrundlage heranzieht. Gesetzestext, Kommentartext, herangezogene Urteilstexte, weitere Kommentartexte, Gesetzgebungsmaterialien und Fachliteratur bilden also ein komplexes Textgeflecht, das die Interpretation und damit „Semantik“ des fraglichen Paragraphen umfaßt; allein dieses Textgeflecht zusammengenommen kann explizieren, was insgesamt als die „Bedeutung“ des einen Satzes des § 242 I StGB anzusehen ist. Man sieht leicht, daß diese Form der institutionalisierten Explikationspraxis die gängigen linguistischen und alltagsweltlichen Begriffe von „Interpretation“ und „Bedeutung“ sprengt. Was hier entfaltet wird, sind nicht nur „Wort- oder Satzbedeutungen“ im üblichen Sinn, sondern eine komplexe, schon über ein Jahrhundert andauernde institutionelle Praxis der entscheidungsbezogenen richterlichen Arbeit mit einem Gesetzesparagraphen. Letztlich enthält die Auslegung eines Paragraphen in einem guten Gesetzeskommentar das gesamte juristische Wissen zu den Anwendungsbedingungen und semantischen Verästelungen dieses Textes und seiner Bestandteile. Da dieses Phänomen den gängigen Begriff von „Wort- oder Satzbedeutung“ sprengt, schlage ich vor, stattdessen den in der neueren Textlinguistik, Psycholinguistik und Verstehensforschung eingeführten Begriff des „Wissensrahmens“ zu verwenden. Institutionalität der Interpretation und Bedeutung eines Gesetzestextes heißt dann u.a. auch die Einbindung des Textes und seiner Auslegung bzw. Anwendung in einen solchen komplexen Wissensrahmen, d.h. in einen Rahmen vernetzten institutionalisierten Fach- und Bedeutungswissens.

Die Komplexität des bei der Auslegung und Anwendung des Diebstahlparagraphen heranzuziehenden Fachwissens (das zwar semantisches bzw. semantisch relevantes Wissen



ist, von dem ich aber zögere, es noch Sprach- oder Bedeutungswissen im üblichen Sinn zu nennen) wird u.a. an der Explikationstiefe der zentralen Gesetzeswörter deutlich. So kann man etwa beim zentralen Prädikatsausdruck des § 242 I StGB, dem Wort „wegnehmen“ bzw. seiner Flexionsform „wegnimmt“, (je nach Zählweise) bis zu fünf oder sechs hierarchisch gestaffelte Explikationsstufen unterscheiden (vgl. folgende Abb).



Auslegungsstufen von „wegnimmt“ in § 242 StGB

Abb.:  
148

Zunächst einmal kann (noch im Gesetzestext selbst), der Absatz I des § 242 StGB sprachlich gesehen als eine Definition des in der Überschrift genannten Gesetzesbegriffs „*Diebstahl*“ aufgefaßt werden (also eine sprachliche Handlung, die noch vom Textverfasser selbst vorgenommen wurde). Danach findet eine erste echte interpretationsrelevante Sprachhandlung dadurch statt, daß in der Rechtsdogmatik und damit den Kommentar- und Urteilstexten die im Gesetzeswortlaut verwendete finite Verbform „*wegnimmt*“ umgewandelt wird in den nominalisierten Rechtsbegriff „*Wegnahme*“; Gegenstand aller weiteren Interpretationsbemühungen und Bedeutungsfestsetzungen ist allein diese Nominalisierung und nicht der Originalausdruck des Paragraphen.<sup>13</sup> Gegenstand der weiteren Auslegung ist dann also die nominalisierte Form des Normtext-Prädikatsausdrucks, nämlich der zusammengesetzte Ausdruck „*Wegnahme einer fremden beweglichen Sache*“. Ausgehend vom Rechtsbegriff „*Diebstahl*“ als erster Stufe, über den Wortlaut des Normtextes als zweiter Stufe stellt dieser erste Interpretationsgegenstand also schon ein sprachliches Produkt dritter Stufe dar. Auf der vierten Auslegungs- oder Textualisierungsstufe wird (wie die anderen zentralen Normtextausdrücke auch) jedes einzelne Wort dieses zusammengesetzten Ausdrucks je für sich Gegenstand von Interpretationshandlungen. Bleiben wir beim zentralen Begriff „*Wegnahme*“, so wird dieser z.B. explikativ übersetzt in die bzw. paraphrasiert mit den Worten „*Bruch fremden Gewahrsams und Begründung neuen Gewahrsams*“. Dieser rechtsdogmatische Explikationsausdruck (und das heißt wiederum: jedes einzelne seiner Wörter) wird nun auf weiteren Explikationsstufen selbst wiederum Gegenstand interpretativer bzw. bedeutungsfestlegender sprachlicher Akte. So wird etwa das Wort „*Gewahrsam*“ übersetzt in den explizierenden bzw. paraphrasierenden Ausdruck „*tatsächliche Sachherrschaft*“. Dieser Explikations-Ausdruck 5. Stufe wird wiederum selbst Gegenstand

148

<sup>13</sup> Diese Umwandlung ist linguistisch gesehen nicht so harmlos, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte, denn die meisten Bedeutungsexplikationen von Normbegriffen interpretieren diese nicht im satzsemantischen Kontext, sondern als isolierte, meist nominalisierte Rechtsbegriffe. Darin drückt sich wohl schon die Tatsache aus, daß solche zentralen Rechtsbegriffe nicht einfach eine „lexikalische Bedeutung“ haben wie andere Wörter der Standardsprache auch, sondern daß sie als abkürzende Verweisungsausdrücke für komplexe juristische Wissensrahmen selbst schon für Institutionen (juristisch: Rechtsinstitute; soziologisch: Institutionalisierungen) eigener Art stehen.

ons-Ausdruck 5. Stufe wird wiederum selbst Gegenstand einer Explikation nunmehr 6. Stufe: Eine von / mehreren parallelen Explikationsmöglichkeiten ist z.B. festgesetzt als „enge räumliche Beziehung zur Sache“. Im beschriebenen Fall des § 242 StGB wird erst dieser Explikationsausdruck auf der sechsten Textualisierungsstufe (vom Rechtsbegriff „Diebstahl“ aus gerechnet) dann wirklich auf einen lebensweltlichen Sachverhalt angewandt, wie er einem Gericht zur Entscheidung vorliegen könnte. Die sog. „Subsumtion“ (als Zuordnung eines Normtextes zu einem Rechtsfall, linguistisch beschreibbar als Referenzbeziehung zwischen Normtext/-begriff und Bezugsgegenstand/-sachverhalt) findet also gar nicht unmittelbar ausgehend vom Gesetzestext oder Gesetzeswort statt, sondern erst von einem Explikationsausdruck höherer Stufe. In der juristischen Interpretationspraxis wird der Referenzakt (die „Subsumtion“) entweder mit bezug auf eine konkrete Fallbeschreibung vorgenommen, d.h. ihm liegt ein in einem Gericht tatsächlich als Fall zur Entscheidung vorliegender Lebenssachverhalt zugrunde, oder es wird (wie es in den Kommentaren und obergerichtlichen Urteilen oft üblich ist) auf eine abstrahierende, idealisierende und typisierende Fallbeschreibung bezug genommen, die dann selbst erst noch auf einen konkreten Lebenssachverhalt angewendet werden muß, z.B.: „*der Wohnungsinhaber hat Gewahrsam an den in seiner Wohnung befindlichen Gegenständen, auch wenn er abwesend ist*“; eine solche Beschreibung wäre dann (in unserem Beispiel) als siebte Textstufe anzusehen.<sup>14</sup>

149

Der in unserem Beispiel siebenstufige Explikationsvorgang zeigt, daß das für die institutionell korrekte Interpretation und Anwendung eines Gesetzestexts oder Gesetzesbegriffs notwendig vorauszusetzende Interpretationswissen äußerst komplex ist. Vor allem zeigt sich, dass an jedem Übergang von einer Explikationsstufe zur nächsten jeweils neue institutionell relevante Sprachhandlungen notwendig werden, deren Kenntnis sich einem Laien entzieht, die für diesen niemals überschaubar ist, und die sich jeglicher semantischen bzw. begrifflichen Systematisierung höheren Grades entzieht, weil die Übergänge nicht in erster Linie sprachlich begründet sind, sondern auf institutionell determinierte Zweckmäßigkeitserwägungen zurückgehen (angestrebte Regelungsgehalte bzw. -ergebnisse).

Diese Komplexität zeigt vielleicht anschaulich, weshalb ich zögere, die Gesetzessprache als eine „Fachsprache“ in der üblichen Definition dieses Terminus zu bezeichnen; der Ausdruck Institutionensprache ist sicherlich der treffendere linguistische Terminus. Man kann das für die Auslegung von Gesetzestexten notwendige interpretationsrelevante Wissen umgangssprachlich zwar durchaus als „Fachwissen“ im weiteren Sinne bezeichnen, doch muß man dabei bewußt halten, daß es sich hier doch um ein sehr spezielles, durch institutionelle Regeln und Verfahrensabläufe, durch die Existenz einer Auslegungsdogmatik und von obergerichtlichen Normierungsinstanzen, von Institutionen wie der „hM“ und rechtssoziologischen Faktoren usw. determiniertes Wissen ist. Der Begriff „Institutionalität“ mit Bezug auf Gesetzestexte und -begriffe sowie ihre Auslegung und Anwendung meint gerade diese Einbindung in institutionelle Deutungs- und Arbeitsrahmen, die dem einzelnen Gesetzesanwender (entgegen der fachintern gerne gepflegten rechtstheoretischen Fiktion) in der Praxis nur wenig echten semantischen (Interpretations- und Anwendungs-) Spielraum lassen

150

Die beschriebene semantische Komplexität gerade deutscher Gesetzestexte, die ein Großteil der Auslegungsprobleme erklären kann, ist nicht zufällig. Es sind wohl vor allem zwei Faktoren, die dafür verantwortlich zu machen sind. (1) Zum einen ist es eine typische Eigenschaft kodifizierter Rechtssysteme (wie des kontinentalen Rechtstypus, dem auch das deutsche Recht spätestens seit dem 19. Jhd. angehört), daß sie durch kanonische Interpretationen und Präzedenzfälle eine Rechtsdogmatik ausbilden, die auch aufgrund der langen Dauer der institutionellen Arbeit an und mit den Gesetzestexten (im deutschen Recht z.B. beim StGB seit 1871 und beim BGB seit 1900) schließlich zu einer außerordentlichen Explikationsdichte und -breite für jeden wichtigen Paragraphen und Gesetzexbegriff führt. (2) Zum anderen ist gerade die deutsche Rechtssprache seit dem 19. Jhd. v.a. bei Verabschiedung der großen Gesetzeswerke BGB und StGB durch das von der deutschen Juristenunft hochgehaltene „Abstraktionsprinzip“ gekennzeichnet. D.h., in dem Bemühen, die Gesetzestexte

<sup>14</sup> Für eine ausführlichere Analyse des Beispiels vgl. Busse 1992, 119 ff.

und -begriffe für lange Zeiträume und eine vielfältige, sich u.U. ständig wandelnde Lebenswirklichkeit verfahrensfest zu machen, wurden bewußt möglichst abstrakte Formulierungen und Begriffe gewählt. Die Kehrseite einer starken semantischen Abstraktion ist aber stets eine große semantische Offenheit, oder (wie Juristen sagen würden) „Ausfüllungsbedürftigkeit“ und Interpretationsbedürftigkeit der Rechtsbegriffe und Gesetzestexte. Textsortengeschichtlich kann man hier im Deutschen eine eindeutige Entwicklung hin zur Komprimierung und Abstraktion von Rechtstexten feststellen (vgl. folgende Abb.); so bedurfte es in einem fnhd. Text der Reichsverfassung (vgl. a) noch einer umständlichen Aufzählung der gegenüber dem gesamtstaatlichen Recht weitergeltenden Rechte und Privilegien der einzelnen Fürsten und Teilstaaten, wogegen eine funktional vergleichbare nhd. Formulierung aus der Bundesverfassung von 1949 (vgl. b) von geradezu erschlagender Knappheit ist. Die in dem fnhd. Text noch für nötig gehaltene Explizitheit der Formulierung ist im heutigen deutschen Recht in das institutionell gesicherte und bereitgestellte Deutungswissen verlagert (in Form von Kommentaren, Gerichtsurteilen, Lehrmeinungen, Gesetzesmaterialien usw.).<sup>15</sup> /

*Aus der Wahlkapitulation Karls V. vom 3. Juli 1519 (zit. n. Zeumer 1904, 251 f.):*

„§ 4. Und in allweg sollen und wellen Wir die Teutsch Nation, das Heilig Römisch Reiche und die Churfürsten, als die vordristen Gelider desselben, auch ander Fursten, Grafen, Herren und Steende bei iren hochisten Wirden, Rechten und Gerechtigkaiten, Macht und Gewalt, jeden nach seinem Stand und Wesen, beleiben lassen on Unser und meniglich Eintrag und Verhindernus und inen darzue ire Regalia, Oberkait, Freiheiten, Privilegien, Phandschaften und Gerechtigkaiten, auch Gebrauch und guete Gewonheiten, so sie bisheer gehebt oder in Übung gewesen sein, zu Wasser und zu Lande, in gueter, bestendiger Form on all Waigerung confirmiren und bestettigen, sie auch dabei als Romischer Kunig handhaben, schutzen und schirmen, doch meniglich an seinen Rechten unschedlich.“

*Aus dem Grundgesetz vom 23. Mai 1949:*

„Art. 123. (Fortgeltung des alten Rechts)

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.“

151

#### 4. Juristische Entscheidungsfindung: Vom Fall zu den Normtexten

Zur institutionslinguistischen Beschreibung der Funktionsweise von Gesetzestexten und damit der Arbeit an und mit solchen Texten bildet die geschilderte Untersuchung der Auslegung und Explikationsweise von Normtexten in der Institution Recht nur einen der möglichen analytischen Zugänge. Nur dem auf allgemeinsprachliche Verhältnisse bezogenen Verständnis von „Textinterpretation“ und „Sprachverstehen“ entspricht es, daß zuerst der Text/Begriff da ist, und danach die Interpretation/das Verstehen folgt. Die tatsächliche juristische Arbeitsweise mit Gesetzestexten und Gesetzesbegriffen erfolgt aber in der umgekehrten Richtung: nicht „vom Normtext zum Fall“, sondern „vom Fall zum Normtext“. Betrachtet man diese Arbeitsrichtung und ihre institutionslinguistischen Konsequenzen, dann zeigt sich, daß nicht nur die Auslegung eines einzelnen Gesetzestexts oder Gesetzesbegriffs in der beschriebenen Weise semantisch hochkomplex ist, sondern daß schon für die Lösung eines einfachen Rechtsfalles eine Vielzahl von verschiedenen Paragraphen zu einem neuen „Entscheidungstext“ miteinander vernetzt werden muß. Dieses textlinguistisch hochinteressante institutionspezifische Phänomen ist allerdings noch kaum untersucht. Die Untersuchung eines einfachen Fallbeispiels („Mängelhaftung beim Gebrauchtwagenkauf“) zeigt z.B., daß für die Lösung eines solchen Falles (d.h. für das Fällen einer normgerechten Gerichtsentscheidung)

152

<sup>15</sup> Dieser Wandel hängt auch mit einem unterschiedlichen institutionellen Umgang mit solchen normativen Textsorten zusammen: Während in fnhd. Zeit noch jeder deutsche König oder Kaiser die Reichsverfassung durch jeweils eigene, mit den Reichsfürsten und -ständen mühsam ausgehandelte Wahlkapitulationen eigens wortwörtlich neu verabschieden mußte, werden heute die Gesetzestexte für eine lange Geltungsdauer gemacht und auch entsprechend zu formulieren versucht teilweise auch über mehrere Staatssysteme hinweg, wie etwa das BGB und StGB welche im Kaiserreich, in der Weimarer Republik, unter dem Nationalsozialismus, in der Bonner Republik und schließlich im wiedervereinigten Deutschland in großen Teilen unverändert weitergelten.

insgesamt an die 30 Paragraphen aus mehreren Gesetzeswerken berücksichtigt werden müssen.<sup>16</sup> In der juristischen Auslegungs- und Methodenlehre wird ebenso wie im laienhaften Verständnis vom Funktionieren der Institution „Recht“ immer noch die Fiktion der „Anwendung *eines* Normtextes auf einen Rechtsfall“ oder der „Subsumtion eines Falls unter *einen* Gesetzestext oder Gesetzesbegriff“ gepflegt; diese Darstellung wird der Realität der juristischen Arbeit an und mit heutigen deutschen Gesetzestexten und -begriffen aber kaum gerecht. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Auslegung eines Gesetzestexts (und damit die Semantik des Gesetzes-Wortschatzes) in einem komplexen und nach Entscheidungsschritten gestuften algorithmischen Verfahren entfaltet wird, in dem an vielen Knotenpunkten immer wieder semantische oder textverknüpfende Teilentscheidungen getroffen werden müssen. Juristische Auslegungsarbeit ist daher viel eher eine Vernetzung von Textstücken, Auslegungsaspekten, Sachverhaltselementen, Zweckerwägungen, rechtspolitischen Überlegungen usw. als eine Interpretation oder Bedeutungsbestimmung im herkömmlichen linguistischen oder alltagssprachlichen Sinn.

Ohne dass diese Textvernetzung an einem alltäglichen Fall auf dem zur Verfügung stehenden beschränkten Raum auch nur annähernd in seiner ganzen Komplexität analysiert werden kann, soll doch wenigstens schlaglichtartig an wenigen Beispielen die Komplexität der Text- und Wissensvernetzung und der einschlägigen, durch die Gesetzesanwender zu vollziehenden sprachlichen oder sprachbezogenen Handlungen anschaulich gemacht werden. Der *Sachverhalt*, um den es geht, kann knapp so beschrieben werden: Ein als Gebrauchtwagen von einem Vertreter gekauftes und benutztes Auto mit nicht zugelassenen (bzw. eingetragenen) Reifen verursacht (aufgrund der nicht für höhere Geschwindigkeiten zugelassenen und somit für das Fahrzeug falschen Reifen) einen schweren Unfall. Daran knüpft sich die zu lösende *Rechtsfrage*: Haftet der Verkäufer des Wagens (ein professioneller Autohändler) wegen der im Kaufvertrag formulierten Zusicherung des „einwandfreien technischen Zustands“ des Autos? Der rechtsrelevante Gesamtsachverhalt kann in Analogie zu einem aus der Satzsemantik bekannten Begriff als „Bezugsrahmen“ analysiert werden,<sup>17</sup> der auf der obersten Ebene insgesamt vier Bezugsgrößen (jeweils mit untergeordneten Bezugselementen) umfaßt: Käufer (Handelsvertreter), Verkäufer (OHG mit Geschäftsführer und Teilhabern), Auto (mit falschen Reifen), Kaufvertrag (mit bestimmten Teilformulierungen). Die folgende Synopse ordnet den Elementen des Bezugsrahmens jeweils die für sie konstitutiven Rechtstexte zu, welche die juristische Konstitution der Bezugselemente enthalten. /

---

<sup>16</sup> Für eine erste empirische Analyse vgl. Busse 1992, 191 ff.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu von Polenz 1985, 156 u.ö.; Busse 1991, 74 ff. und (bezogen auf das analysierte Beispiel) Busse 1992, 193 ff.

**Mängelhaftung beim Gebrauchtwagenkauf: Vernetzung der entscheidungsrelevanten Normtexte**

<b>Sachverhaltselemente (Bezugsrahmen)</b> Bestandteile / Merkmale der Sachverhaltselemente = rechtlich konstituiert	<b>Auto</b> - falsche Reifen - zugesicherte Eigenschaften: - verkehrssicher - einwandfreier technischer Zustand	<b>Kaufvertrag</b> (a) Kaufformel (Sache / Geld) (b) Gewährleistungsausschluß (c) AGB § 1,1 (Gewährleistungs-Ausschluß) (d) AGB § 2 (Ausschluß von Wandlung, Minderung, Schadensersatz) (e) Individualabrede : „Der Wagen wird in verkehrssicherem und einwandfreiem technischen Zustand übergeben.“	<b>Käufer</b> Handelsvertreter (normatives Problem: Ist Käufer Kaufmann und ist der Kauf Handelsgeschäft, wird Fall nach HGB bearbeitet, ist er es nicht, oder der Kauf nicht Handelsgeschäft, nach BGB)	<b>Verkäufer</b> - OHG - Gesellschafter A (= Vertragsunterzeichner, alleinvertretungsberechtigt - Gesellschafter B
<b>Entscheidungsbedingende Textelemente (Normtexte)</b>	§ 18,1 StVZO: Autos dürfen nur mit allgemeiner Betriebserlaubnis (ABE) benutzt werden	§ 459,2 BGB: Haftung bei Fehlen einer „zugesicherten Eigenschaft“	§ 1,2 Ziff. 7 HGB: Kaufmann = Handelsgewerbe = Handelsvertreter	§ 31 BGB: OHG haftet für Handlungen ihrer Organe
	§ 19,2 StVZO: Betriebserlaubnis unwirksam bei Änderungen, die nicht von ABE gedeckt sind	§ 463 BGB: Schadensersatz einklagbar, wenn der Sache „zugesicherte Eigenschaft“ fehlt, oder wenn der Verkäufer den Mangel „arglistig verschwiegen“ hat.	§ 343,1 HGB: Handelsgeschäfte = alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Handelsgewerbe gehören	§ 125,1 HGB: OHG wird durch Gesellschafter (hier: A) korrekt vertreten
	§21 StVZO: Pflicht zur Beantragung einer BE bei nicht genehmigten Teilen	§ 4 AGBG: Vorrang der Individualabrede vor den AGB	§ 344,1 HGB: Geschäfte von Kaufmännern im Zweifel = Handelsgeschäfte	§ 128 HGB: Verkäufer A haftet als Gesellschafter auch persönlich für OHG
	Normative Definition: (a) Auto ohne ABE ≠ „betriebsbereit“ (b) Auto mit falschen Reifen ≠ „betriebssicher“	§ 11 Nr. 11 AGBG: Ausschluß der Haftung für zugesicherte Eigenschaften in AGB ist unwirksam		§ 128 HGB: auch Gesellschafter B haftet persönlich für Ansprüche gegen OHG
		§24,1,1 AGBG: § 11 Nr. 11 AGBG wird bei Kaufleuten als Käufern nicht angewendet		
		§ 6,1 AGBG: Gesamtvertrag wirksam trotz Ungültigkeit der AGB		
<b>Verbundene Textelemente (Subtexte)</b>	Kfz-Schein = Betriebserlaubnis (hier: Reifen nicht eingetragen)	BGH-Urteile: Auslegung von „arglistig“ in §§ 463, 467 BGB: Zusage einer Eigenschaft „ins Blaue hinein“ = „arglistig“		§ 823,1 BGB: Verkäufer A haftet persönlich auch wg. Eigentumsverletzung
	ABE = liegt beim Hersteller vor	§ 477,1 BGB: Verjährung Schadensersatzanspruch nach 1 Jahr (Ausnahme: Mangel wurde arglistig verschwiegen)		
	EU-Richtlinien (bestimmen mögliche Ausstattungsmerkmale der Kfz)	dann: § 195 BGB: allgemeine Verjährungsfrist: 30 Jahre		

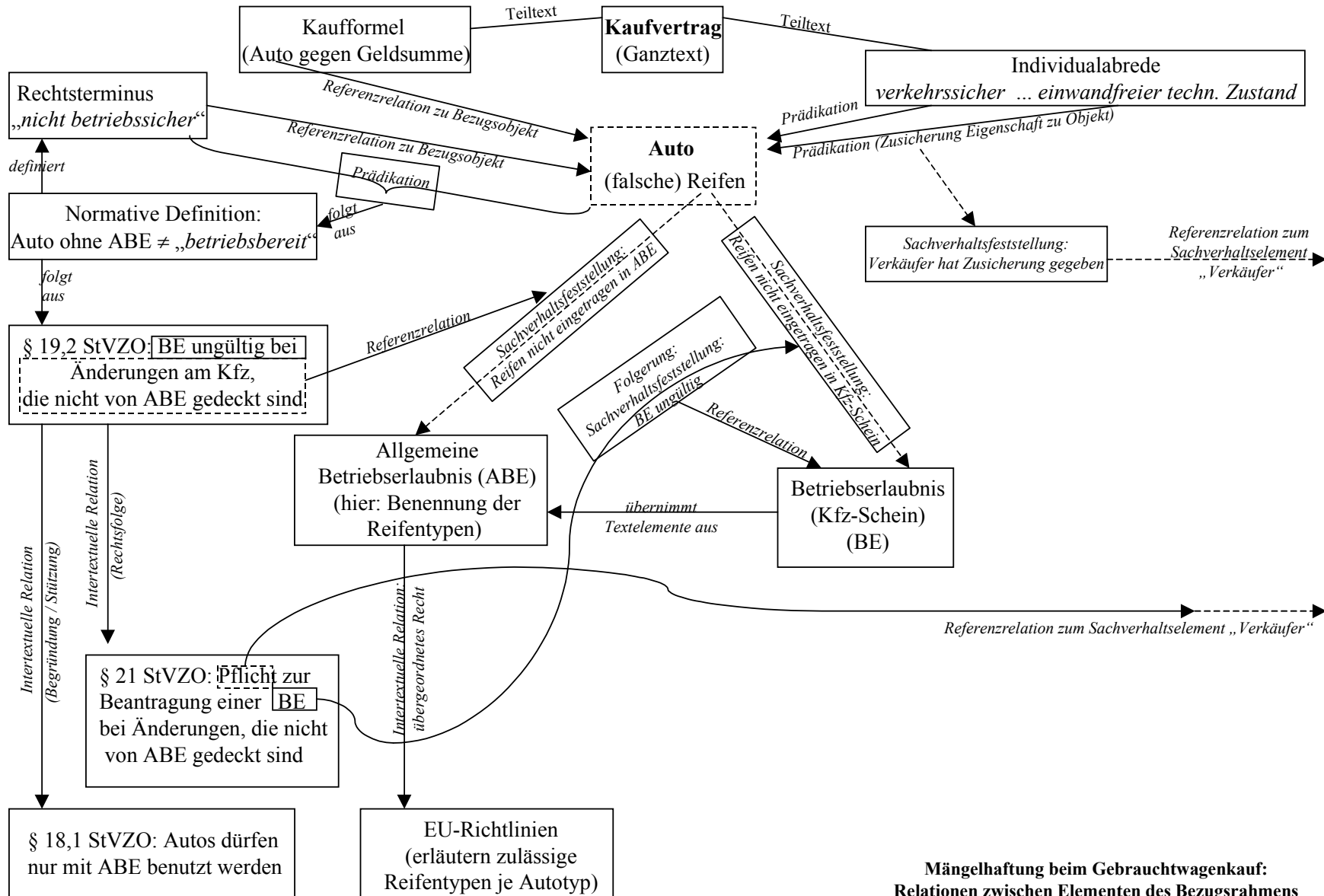
Wichtig ist dabei vor allem, dass jedes einzelne Teilelement des Bezugsrahmens als rechtlich gedeutete und aufgrund rechtlicher Bestimmungen juristisch konstituierte Bezugsgröße in den Entscheidungsfindungsprozeß eingeht. Die Synopse veranschaulicht zunächst nur die sich auf das jeweilige Sachverhaltselement beziehenden Rechtstexte. Die Relation zwischen einem sich auf ein Sachverhaltselement beziehenden Rechtstext (Paragraphen) und diesem Sachverhaltselement selbst kann linguistisch als Referenzrelation beschrieben werden. Dabei ist nicht von vorneherein klar, ob ein jeweiliges Bezugsobjekt zum Referenzbereich eines bestimmten Paragraphen gehört; vielmehr ist dieses selbst wiederum Gegenstand einer juristischen Prüfung, deren Ergebnis sich möglicherweise aus anderen heranzuziehenden Paragraphen ergibt. Dies kann deutlich gemacht werden am Beispiel der Bezugsgröße „Käufer“. Wird dieser rechtlich als „Kaufmann“ eingestuft (im vorliegenden Fall war es ein Handelsvertreter) und wird der Autokauf (zweite Bedingung) als Geschäft unter Kaufleuten eingestuft, müssen bezüglich der Schadensersatzfrage andere Gesetzestexte herangezogen werden, als wenn er als Privatmann (und das Geschäft als Privatkauf) gewertet wird. Die Entscheidung, ob das Bezugsobjekt „Käufer“ im rechtlichen Sinne als „Kaufmann“ oder als „Nicht-Kaufmann“ konstituiert wird, bedingt den Zugriff zu zwei getrennten, in sich wieder komplexen und verweisungsreichen Textgruppen. Die vielfältigen Beziehungen zwischen den verschiedenen für die rechtliche Konstitution und Beurteilung der Bezugsgrößen relevanten Normtexte und die linguistische Würdigung dieser Textrelationen können in der Synopse aus Gründen der Übersichtlichkeit leider nicht graphisch sichtbar gemacht werden. Um aber dennoch die Art der Beziehungen zwischen Textelementen und zwischen Textelementen und Sachverhaltselementen anschaulich zu machen, greife ich einen relativ einfachen Teilbereich aus dem Gesamtbezugsrahmen heraus und erläutere an ihm einige linguistisch relevante Aspekte (vgl. die folgende Grafik). Zunächst ist eine Besonderheit des Sachverhaltsrahmens des vorliegenden Falls (allerdings für zivilrechtliche Fälle eher typisch), dass hier der Sachverhalt selbst Textelemente enthält (nämlich den Kaufvertrag und die damit verbundenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäufer-Firma). Das Bezugsobjekt „Auto“ (mitsamt seinen Teilen bzw. Eigenschaften, wie z.B. die zum Zeitpunkt des Verkaufs „montierten Reifen“) wird daher nicht nur zum Referenzobjekt von Gesetzesparagraphen, sondern ist zugleich Referenzobjekt von Sätzen des Kaufvertrags.<sup>18</sup> Einschlägig sind hier vor allem die Formulierungen, das übergebene Fahrzeug werde in „verkehrssicherem“ und „einwandfreiem technischen Zustand“ übergeben. Beide Formulierungen sind linguistisch gesehen Prädikationen (Eigenschaftszuschreibungen) zum Referenzobjekt „verkauftes Auto“ und damit Sprachhandlungen, für die die Verfasser rechtlich (der unbeteiligte Teilhaber der Verkäufer-Firma) und persönlich (beim Geschäftsführer, der den Vertragszusatz unterzeichnet hat) verantwortlich sind.

153

154

<sup>18</sup> Für die rechtliche Prüfung ist der Unterschied zwischen normativen und vertraglichen Rechtstexten nur dann relevant, wenn eine Vertragsformulierung gegen geltende Normtexte verstößt. Ist das nicht der Fall, hat ein Vertragstextelement für die Vertragspartner und damit die Entscheidungsfindung die gleiche Bindungswirkung (und u.U. rechtskonstitutive Wirkung) wie ein Normtext.

19



Da der Schadensersatz für die Unfallfolgen dann zu leisten ist, wenn das Fahrzeug eine der zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt oder wenn der Verkäufer einen Mangel „*arglistig verschwiegen*“ hat, ist für die Entscheidung zentral, ob die Prädikationen „*verkehrssicher*“ und „*in einwandfreiem technischen Zustand*“ auf das konkrete Referenzobjekt (das mit den falschen / Reifen ausgestattete Auto) zutreffen oder nicht. Dies ist nun aber keine reine Frage der außerrechtlichen Tatsachenfeststellung, sondern selbst wiederum nur aufgrund herangezogener Rechtsbestimmungen (also Normtexte) zu beantworten. Zunächst einmal werden die im Vertragstext enthaltenen Prädikationsausdrücke „*verkehrssicher*“ und „*einwandfreier technischer Zustand*“ mit dem Rechtsterminus „*betriebsicher*“ wiedergegeben bzw. bei Negation mit dem Ausdruck „*nicht betriebsicher*“. Die Prädizierbarkeit dieses Ausdrucks auf das Referenzobjekt *verkauftes Auto* ist nun im vorliegen- / den Falle keine vorrangig technische oder Tatsachenfrage, sondern zunächst rein juristisch determiniert. Sie wird nämlich bestimmt durch die normative Definition „*Ein Auto ohne gültige allgemeine Betriebserlaubnis ist im rechtlichen Sinne nicht betriebsbereit*“. Zu prüfen ist daher weiterhin, ob das Auto über eine gültige Betriebserlaubnis verfügte. Dabei gilt grundsätzlich § 19,2 StVZO, wonach eine Betriebserlaubnis ungültig wird, wenn am Fahrzeug Änderungen vorgenommen werden, die nicht von der ABE gedeckt sind. Im konkreten Falle ergibt sich die Prädizierbarkeit dieses Paragraphen auf das verkaufte Auto dadurch, dass am Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs (und des Unfalls) Reifen montiert waren, die nach Art und Größe nicht zu den im Kfz-Brief ausgewiesenen und für diesen Fahrzeugtyp zugelassenen Reifentypen gehörten. Die Prädizierbarkeit des Rechtsterminus „*nicht betriebsbereit*“ ergibt sich wiederum aufgrund der Verknüpfung mit § 18,1 StVZO, wonach Autos nur mit einer gültigen ABE benutzt werden dürfen (also im rechtlichen Sinne „*betriebsbereit*“ sind).<sup>19</sup> Entscheidungsrelevant ist daher auch, ob die montierten Reifen im Kfz-Schein eingetragen waren (da prinzipiell auch die Möglichkeit der Gewährung einer einzelfallbezogenen Betriebserlaubnis durch individuellen Eintrag im Schein möglich ist). Die Feststellung der Tatsache, dass die Typenbezeichnung der montierten Reifen nicht im Kfz-Schein des verkauften Autos eingetragen war, rechtfertigt daher letztlich die Zuschreibung des Prädikatausdrucks „*nicht betriebsbereit*“ zum Referenzobjekt (dem verkauften Fahrzeug). Weiterhin ist die Referenzrelation entscheidungsrelevant, die zwischen der in § 21 StVZO genannten Pflicht zur Beantragung einer (speziellen) Betriebserlaubnis bei Änderungen am Fahrzeug, die nicht von der ABE gedeckt sind einerseits und dem Verkäufer andererseits besteht, der den „*verkehrssicheren und einwandfreien technischen Zustand*“ im Kaufvertrag zugesichert hatte. Soweit die Details des Fallausschnittes. Welche Konsequenzen haben nun die geschilderten Aspekte textgebundener und sich in sprachlichen Handlungen vollziehender juristischer Entscheidungstätigkeit für die linguistische Beschreibung des Umgangs mit Gesetzestexten und damit das Problem der sog. Auslegung?

154

155

156

## 5. Juristische Entscheidungsfindung an und mit Texten als institutionelle Spracharbeit

Juristische Gesetzesanwendung und Entscheidungsarbeit ist sprachliches Handeln. Geht man davon aus, dass der Kern von Satzsemantik im Vollzug der beiden zentralen sprachlichen Handlungstypen Referenz und Prädikation besteht, dann sind alle Entscheidungen, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Gesetzestexten auf konkrete Fallelemente beziehen, Vollzüge / von Referenz- und Prädikationshandlungen. Über den aus der Wortsemantik bekannten Begriff der Extension wirkt sich dies auch auf die linguistische Analyse der Wortinterpretation aus: Wortsemantische Entscheidungen (d.h., wenn man so will, Bedeutungsfestsetzungen) im Kontext der juristischen Entscheidungsfindung können als Entscheidungen über die Extension (den Begriffsumfang, d.h. den Bereich der Dinge, auf den das Wort zutreffend angewendet werden kann) aufgefasst werden. Doch kommen weitere For-

157

<sup>19</sup> Welche Reifentypen wiederum an welchen Fahrzeugtypen ohne Einholung einer einzelfallbezogenen speziellen Betriebserlaubnis montiert werden dürfen, ist in EU-Richtlinien als weiteren juristischen Subtexten ausgeführt.



men sprachlicher Handlungen hinzu. Besonders hervorzuheben sind dabei diejenigen Handlungen, die Textrelationen oder Relationen zwischen Textelementen und Sachverhaltselementen herstellen. Nicht alle sprachrelevanten Handlungen (etwa der Referenz und der Prädikation) werden verschriftlicht und somit explizit in den Akten überliefert. Wichtig sind auch solche Handlungen, durch die zu einer ganzen Textgruppe an Stelle einer anderen, alternativen Textgruppe (als den entscheidungsrelevanten Normtexten) gegriffen wird, um einen Fall zu lösen. In den verschiedenartigen sprachlichen Handlungen, die zur Lösung eines Rechtsfalles notwendig vollzogen werden müssen, spielen diejenigen Handlungen, die nach einem außerjuristischen Verständnis als Sprachhandlungen im Zuge der „Auslegung“ oder „Interpretation“ von Texten gelten könnten (also Handlungen der Bedeutungsdefinition, Bedeutungsabgrenzung, Paraphrasierung, Referenzfestsetzung usw.) nach meiner Beobachtung keineswegs die wichtigste oder gar allein wichtige Rolle. Tatsächlich finden sich explizite Auslegungsentscheidungen in Gerichtsurteilen eher spärlich. Dennoch sind gerade auch die nicht explizit bedeutungsdefinierenden sprachlichen Handlungen im Zuge der juristischen Entscheidungsfindung in hohem Grade auslegungsrelevant im weiteren Sinne, da sie nämlich Vorbedingungen für den Vollzug von Referenzhandlungen und damit für Subsumtionen von Fallelementen unter Normtexte regeln, die für die Falllösung letztlich entscheidend sein können. Vielleicht wird jetzt deutlicher, weshalb ich sehr zögere, die juristische Arbeit der Entscheidungsfindung an und mit Normtexten als „Auslegung“ oder „Interpretation“ im üblichen Sinne zu bezeichnen. Nicht die direkte und explizite Arbeit der Bedeutungsfestsetzung am Normtext ist das allein entscheidende sprachliche Element der juristischen Arbeit, sondern die Vielzahl von eher versteckt wirkenden, letztlich aber ebenfalls sprachrelevanten Teilhandlungen, die sich auf die Konstitution der für die Falllösung herangezogenen Textnetze und fachlichen Wissensrahmen beziehen. Oder um es einfacher und allgemeinverständlicher (allerdings auch ein wenig pauschaler) auszudrücken: Die zentrale Frage, die sich einem praktisch arbeitenden Juristen stellt, ist meistens nicht so sehr: Gebe ich einem gegebenen Normtext die Interpretation A oder B? Sondern vielmehr: Will ich die Falllösung A, dann muss ich zur Entscheidungsfindung die Normtextgruppe (oder normtextgestützte Argumentationslinie) X heranziehen, will ich aber die Lösung B, dann die Normtextgruppe Y. Es ist daher nur konsequent, wenn manche juristischen Methodenlehren von ihren Verfassern gar nicht mehr als „Aus- / legungstheorie“ bezeichnet werden, sondern als „Begründungslehre“. Dies zeigt, dass die eigentliche, auf Gesetzestexte bezogene Arbeitsrichtung in der juristischen Entscheidungsfindung weniger die Richtung vom Normtext zum Fall ist als vielmehr die Frage, welche Normtexte helfen dabei, einen gegebenen Fall richtig (und dies heißt auch: instanzenfest) zu entscheiden.

158

Auffällig ist weiterhin, dass die zentralen sprachlichen Entscheidungen häufig gar nicht am Normtext selbst gefällt werden. Dies kann man gut am Beispiel des Ausdrucks „*betriebsbereit*“ sehen. Dieser Ausdruck kommt so in keinem Gesetzestext vor, sondern ist von Richtern im Zuge des Gesetzesanwendung als ein zwischen Gesetzestext und konkretem Fall intermittierender Zwischentext formuliert worden. Tatsächlich ist es die Bedeutungsbestimmung dieses intermittierenden Arbeitsbegriffs, der die Richtung der Lösung des Rechtsfalles entscheidet. Als Arbeits- oder Zwischentext ist dieser Ausdruck aber selbst bereits Ergebnis übersetzender Akte der Richter; d.h. nicht der Normtext wird direkt auf den Sachverhalt angewendet, sondern dieser intermittierende Richtertext. - Wichtig ist weiterhin, dass Auslegungsentscheidungen (dort, wo tatsächlich einmal interpretativ über einen einzelnen Gesetzesausdruck intensiv nachgedacht wird) meistens nicht auf im engeren Sinne semantische Kriterien zurückgehen, sondern eher oder sogar allein über juristische Zweckerwägungen gesteuert sind. D.h., manche Entscheidungen, die sprachlich bzw. linguistisch gesehen als Auslegungsentscheidungen fungieren, können kaum noch als Entscheidungen der Bedeutungsexplikation im engeren Sinne gefaßt werden. Wenn z.B. der Gesetzesterminus „*arglistig*“ so definiert wird, dass die Zusicherung von Eigenschaften „ins Blaue hinein“ (wie der BGH einmal entschieden hat), z.B. der Verkauf des Autos mit den falschen Reifen ohne dass der Verkäufer die Korrektheit und Zulässigkeit der Reifen am verkauften Fahrzeug gesondert überprüft hat, als gleichbedeutend mit dem Ausdruck „*arglistig verschweigen*“ behandelt

wird, dann handelt es sich nicht mehr um eine Entscheidung für ein „sprachliches“ Problem im engeren Sinne, sondern um eine ergebnisorientierte Fallentscheidung, die aus allgemeinen rechtlichen Zweckerwägungen abgeleitet wird. D.h. es geht den Richtern dabei letztlich gar nicht um die Bedeutungsfestsetzung eines Wortes der deutschen Sprache, welches in dem zentralen Gesetzestext vorkommt (selbst wenn dies linguistisch so beschrieben werden kann), sondern es geht ihnen um die rechtliche Wirksamkeit dieses Normtextes, d.h. um die erwünschten Rechtsfolgen (hier die Schadensersatzpflicht des Verkäufers), welche wiederum Resultat allgemeinerer Wünsche hinsichtlich von Normierungszwecken sind. Die ergebnisorientierte Festsetzungsdefinition von „*arglistig*“ ist damit in erster Linie eine Festsetzung der *rechtlichen Funktion* des entsprechenden Normtextes, und damit seiner *institutionellen Bedeutung*, die mit dem Terminus *Bedeutung* im allgemeinsprachlichen, aber auch im bisher geltenden linguistischen Sinne (und damit mit *Interpretation* im gewöhnlichen Verständnis) nur noch wenig zu tun hat. /

Juristisches Entscheidungshandeln ist wesentlich über Texte, vollzogene sprachliche Handlungen und intertextuelle Relationen vermittelt. Diese intertextuellen (oder weitergefaßt: zwischen Sprachelementen inkl. sprachlicher Handlungen hergestellten) Bezüge sind aber nicht quasi in den Bezugstexten selbst enthalten. Sie werden nicht einfach vorgefunden und von den Richtern bloß nachvollzogen, sondern werden erst durch die juristische Entscheidungstätigkeit, die im weitesten Sinne als Textarbeit aufgefasst werden kann, hergestellt. Sie sind einzelfallbezogen und lösen sich jenseits des Einzelfalles auf in den Bereich purer Möglichkeit. Typische Fallkonstellationen und damit typische Konstellationen intertextueller Vernetzungen können innerhalb des praktischen juristischen Wissens feste Wissensrahmen bilden. Diese Wissensrahmen können stets auch als Textnetze gedeutet werden, da die gesamte juristische Entscheidungstätigkeit sprach- bzw. textgestützt verläuft. Insofern handelt es sich bei der Analyse der juristischen Entscheidungstätigkeit nicht um eine reine Wissensanalyse, sondern durchaus um eine Analyse von Textbeziehungen und Textfunktionen, von Spracharbeit bzw. Arbeit mit Texten, und damit letztlich um eine wichtige sprachwissenschaftliche Fragestellung. Man kann dann in Analogie zu dem in der juristischen Methodenlehre geläufigen, auf den Syllogismus der Entscheidungsfindung bezogenen Begriff des „Obersatzes“ letztlich den gesamten entscheidungsrelevanten Textzusammenhang zusammenfassend als „Entscheidungstext“ bezeichnen. Gerade in der Herstellung dieses Textnetzes liegt der Kern der textbezogenen juristischen Entscheidungsarbeit und damit des Auslegungsproblems schlechthin. Die Spezifik der juristischen Textarbeit liegt dann z.B. gerade darin, dass Zwischenentscheidungen in scheinbar harmlosen Details des Gesamtkomplexes (etwa semantische Entscheidungen über den Referenzbereich eines einzelnen Normterminus) möglicherweise zu gravierenden Veränderungen des gesamten entscheidungsrelevanten Textgefüges (d.h. der herangezogenen Normtexte) führen können und damit Änderungen an scheinbar weit entfernten Stellen des Algorithmus der juristischen Prüfungsschritte bewirken. Wichtig ist weiterhin zu erkennen, dass ein zu entscheidender Fall im Zielbereich mehrerer Normtexte oder Normkomplexe liegen kann. D.h. die Auffassung ist falsch, ein Rechtstext trage den Wirklichkeitsbezug (die Referenz, und damit den Kern seiner Semantik) quasi schon in sich, stecke die Extension seiner Begriffe schon von sich aus ab.

Nicht der Text als Ursprung des herzustellenden rechtlichen Sinnes bildet den Ausgangspunkt der Arbeit, sondern der zu entscheidende Fall, für den dann gezielt zu bestimmten Textgruppen gegriffen wird. Die einen konkreten Fall entscheidenden Juristen müssen die zu seiner Lösung eventuell in Frage kommenden Gesetzestexte epistemisch bereits präsent haben, wenn sie ausgehend vom Sachverhalt einen Entscheidungstext aussuchen oder als Textgruppe zusammenstellen. D.h., die Normtexte müssen in ihrer „Bedeutung“ (d.h. mit samt ihren möglichen Referenzbereichen) schon bekannt / sein, bevor sie für einen konkreten Fall herangezogen werden können. Für solche Situationen der Textbenutzung ist in der Textlinguistik und der linguistischen Verstehensforschung der Begriff „Vorbereitetheit“ geprägt worden; dementsprechend dürfte die juristische Arbeit mit Gesetzestexten mit den höchsten Grad an Vorbereitetheit aufweisen, den Textanwender überhaupt bezüglich des angewendeten Textes haben können. Juristisches Wissen über Gesetzestexte und ihre An-

159

160

wendbarkeit auf konkrete Sachverhalte hat daher mit „Interpretation“ oder „Auslegung“ im üblichen Sinne kaum noch etwas zu tun. Es ist vielmehr ein Wissen über zulässige *Operationen mit Textelementen*, nicht über deren „Bedeutung“ im gewöhnlichen Sinne dieses Terminus. Gleichwohl muss man dieses Wissen aus einer linguistischen Perspektive zu einem umfassenden Begriff der „Textbedeutung“ von Normtexten hinzurechnen, auch wenn dadurch der linguistische Begriff von „Bedeutung“ ebenso wie sein alltagsweltliches Verständnis bis an die Grenzen strapaziert wird. So gesehen bringt es wenig, das juristische Auslegungsproblem als rein philologisches Problem der „Interpretation“ zu verstehen. Zwar erfolgen interpretative Akte auf vielen Stufen der Herstellung und Anwendung von Entscheidungstexten bzw. ihrer epistemischen „Füllung“; doch ist Gesetzesauslegung im Sinne der Vorbereitung einer rechtlichen Entscheidung weniger ein Akt singulärer Interpretation oder Bedeutungsbestimmung einzelner Textelemente oder Begriffe, sondern eine Sache komplexer Vernetzungen zwischen teils textgestützten, teils aus dem allgemeinen Fachwissen herangezogenen oder gefolgerten epistemischen Elementen und einer Vielzahl von sprachlichen Handlungen, von denen die im engeren Sinne interpretativen, z.B. referenziellen oder prädikativen Einzelentscheidungen nur einen Teil ausmachen. Eine vollständige sprachwissenschaftliche Analyse der juristischen Auslegungsarbeit hätte diese Vielfalt entscheidungsrelevanter sprachlicher Handlungen allererst zu erfassen und zu beschreiben und auf die Begrifflichkeiten und Möglichkeiten einer allgemeinen linguistischen Bedeutungslehre und Texttheorie zu beziehen. Zu einer solchen umfassenden Analyse der juristischen Textarbeit und der spezifisch juristischen Semantik ist aber beim gegenwärtigen Stand der Forschung höchstens ein allererster Anfang gemacht. Mit anderen Worten: Es gibt noch viel zu tun.

## 6. Literaturhinweise

*Biere*, Bernd Ulrich (1989): Verständlich-Machen. Hermeneutische Tradition - Historische Praxis - Sprachtheoretische Begründung. (RGL 92) Tübingen.

*Busse*, Dietrich (1991a): Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik. Opladen.

- (1991b): Juristische Fachsprache und öffentlicher Sprachgebrauch. Richterliche Bedeutungsdefinitionen und ihr Einfluß auf die Semantik politischer Begriffe. In: Frank Liedtke / Martin Wengeler / Karin Böke (Hrsg.): Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik. Opladen, 160 - 185. /

- (1991c): Der Bedeutungswandel des Begriffs "Gewalt" im Strafrecht. Über institutionell-pragmatische Faktoren semantischen Wandels. In: Dietrich Busse (Hrsg.): Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels. Tübingen, 259 - 275.

- (1992): Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen.

- (1993): Juristische Semantik. Grundlagen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin.

- (1994): Verständlichkeit von Gesetzestexten - ein Problem der Formulierungstechnik? Zu Möglichkeiten und Grenzen einer semantischen Optimierung der Rechtssprache. In: Gesetzgebung heute, Heft 2, 29 - 37.

- (1998): Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache. In: Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht 29, Heft 81, 24 - 47.

- (1999): Die juristische Fachsprache als Institutionensprache (am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung). In: Lothar Hoffmann / Hartwig Kalverkämper / Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.): Fachsprachen - Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. Band 2. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14.2) Berlin/New York: de Gruyter, 1382 - 1391.

- (2000): Textlinguistik und Rechtswissenschaft. In: Gerd Antos / Klaus Brinker / Wolfgang Heinemann / Sven F. Sager (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 1. Halbband. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Band 16.1) Berlin/New York: de Gruyter, 803 - 811.
- Christensen*, Ralph J. (1989): Der Richter als Mund des sprechenden Textes. Zur Kritik des gesetzespositivistischen Textmodells. In: Friedrich Müller (Hrsg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Berlin, 47 - 92.
- (1989b): Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung. Berlin.
- Christensen*, Ralph J./ *Jeand'Heur*, Bernd (1989): Themen einer problembezogenen Zusammenarbeit zwischen Rechtstheorie und Linguistik. In: Friedrich Müller (Hrsg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Berlin, 9 - 12.
- Christensen*, Ralph J./ *Wimmer*, Rainer (1989): Praktisch semantische Probleme zwischen Linguistik und Rechtstheorie. In: Friedrich Müller (Hrsg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Berlin, 27 - 46.
- Dreher*, Eduard / *Tröndle*, Herbert (1988): Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 44. Auflage München.
- Dubiel*, Helmut (1976): Institution. In: J.Ritter u.a. (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 4. Basel, Sp. 418-424.
- Engisch*, Karl (1956): Einführung in das juristische Denken. Stuttgart/Berlin/ Köln/Mainz. 8. Aufl. 1983.
- Hauriou*, Maurice (1965): Die Theorie der Institution und der Gründung. Berlin.
- Jeand'Heur*, Bernd (1989): Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit. Berlin.
- Keller*, Rudi (1995): Zeichentheorie. Tübingen.
- Larenz*, Karl (1979): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 4. Aufl. Berlin/Heidelberg/New York.
- Lipp*, Wolfgang / *Hoffmann*, Hasso (1988): Institution. In: Staatslexikon, Bd.3, 7.Auflage, Freiburg/Basel/Wien, 99-109.
- Müller*, Friedrich (1975): Recht - Sprache - Gewalt. Elemente einer Verfassungstheorie I. Berlin. /
- (1984): Strukturierende Rechtslehre. Berlin.
- (Hrsg.) (1989): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik. Berlin.
- (1990): Juristische Methodik. 4., neubearb. Aufl. Berlin.
- Nussbaumer*, Markus (1997): Sprache und Recht (Studienbibliographien Sprachwissenschaft 20) Heidelberg: Groos.
- Polenz*, Peter von (1985): Deutsche Satzsemantik. Berlin / New York.
- Savigny*, Friedrich Karl von (1802): Juristische Methodenlehre. ("Anleitungen zu einem eigenen Studium der Jurisprudenz." 1802/3) Hrsg. v. Gerhard Wesenberg. Stuttgart 1951.
- Schüle*, Johann August (1987): Zur Theorie der Institution. Eine dogmengeschichtliche und konzeptionelle Analyse. Opladen.
- Schelsky*, Helmut (Hrsg.) (1977): Zur Theorie der Institution. Düsseldorf.
- Schönke*, Adolf / *Schröder*, Horst (1988): Strafgesetzbuch. Kommentar. 23. neubearbeitete Auflage von Theodor Lenckner, Peter Cramer, Albin Eser, Walter Stree. München.
- Seibert*, Thomas-Michael (1980a): Zur Einführung: "Kode", "Institution" und das Paradigma des Rechts. In: Zeitschrift für Semiotik 2, 183 - 195.
- (1980b): Juristische Topik. Ein Beispiel für die argumentative Wechselbeziehung zwischen Situation und Fall, Regel und Ausnahme. In: Wolfgang Klein (Hrsg.): Argumentation. (= Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 38/39), Göttingen, 169 - 177.
- (1981): Aktenanalyse. Zur Schriftform juristischer Deutungen. Tübingen.
- Zeumer*, Karl (Hrsg.) (1904): Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Leipzig.